

# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern



Nr. 8

Freitag, 5. Mai 2023

63. Jahrgang

### Kommunalverwaltung

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

- des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis)..... S. 52
- des Wasserzweckverbandes Straubing-Land..... S. 53
- des Zweckverbandes Niederbayerische Freilichtmuseen Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen Wald ..... S. 54

### Personenbeförderungsgesetz

Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV); Allgemeine Vorschrift vom 6. Dezember 2022 ..... S. 54

### Kommunalverwaltung

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2023

#### I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.327.700,00 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.224.400,00 €

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

#### § 4

(1) Die Verbandsumlage nach § 21 Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung wird wie folgt festgesetzt:

Verbandsumlage	Anteil Landkreis Landshut Euro	Anteil Stadt Landshut Euro	Gesamt Euro
Zweckverband allgemein	306.376,80	189.723,20	496.100,00
für staatl. Berufsschule I	491.244,69	-34.644,69	456.600,00
für staatl. Berufsschule II	<b>182.026,94</b>	<b>194.273,06</b>	<b>376.300,00</b>

HERAUSGEBER:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE:  
Erscheint 3-wöchentlich.

<b>Verbandsumlage</b>	<b>Anteil Landkreis Landshut Euro</b>	<b>Anteil Stadt Landshut Euro</b>	<b>Gesamt Euro</b>
für IT-Berufsfachschule	35.025,00	11.675,00	46.700,00
für Berufsoberschule	404.455,32	292.144,68	696.600,00
<b>Gesamt</b>	<b>1.419.128,75</b>	<b>653.171,25</b>	<b>2.072.300,00</b>

(2) Die Investitionsumlage nach § 21 Abs. 1 und 3 der Verbandssatzung beträgt für die Stadt Landshut und den Landkreis Landshut je 236.700,00 €, gesamt somit 473.400,00 €.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.700.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

#### II.

(1) Die für § 3 der Haushaltssatzung erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit RS vom 28. März 2023, Az. 12-1444.10-1-7 erteilt.

(2) Die Haushaltssatzung 2023 samt Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Verbandes, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 3. April 2023  
ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN  
LANDSHUT (STADT UND LANDKREIS)

Peter Dreier  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Straubing-Land für das Haushaltsjahr 2023**

#### I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit

gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 7.884.430,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 3.514.761,00 € festgesetzt.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

(1) Betriebskostenumlage 0,00 €  
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage 0,00 €  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

#### II.

(1) Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Die Haushaltssatzung 2023 samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 12. April 2023  
WASSERZWECKVERBAND STRAUBING-LAND

Alfons Neumeier  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes  
Niederbayerische Freilichtmuseen  
Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen Wald  
für das Haushaltsjahr 2023**

**I.**

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Versammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

**§ 1**

<sup>1</sup>Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt. <sup>2</sup>Er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 2.877.300 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 3.470.000 €

ab.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 400.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 3.360.000 € festgesetzt.

**§ 4**

1. <sup>1</sup>Die Verbandsumlage zur Abdeckung des ungedeckten Bedarfs wird gemäß § 20 Abs. 2 der Verbandssatzung auf 2.448.300 € festgesetzt. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	1.499.000 €
Landkreis Rottal-Inn	426.100 €
Landkreis Freyung-Grafenau	423.300 €
Markt Massing	50.100 €
Gemeinde Mauth	49.800 €

2. <sup>1</sup>Die Investitionsumlage wird gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung auf 845.800 € festgesetzt. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	517.800 €
Landkreis Rottal-Inn	138.500 €
Landkreis Freyung-Grafenau	155.000 €
Markt Massing	16.300 €
Gemeinde Mauth	18.200 €

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgelegt.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

**II.**

(1) Die Regierung von Niederbayern hat mit RS vom 13. April 2023, Az. RNB-12.KR-1444.14-1-8-4, für die §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

(2) Die Haushaltssatzung 2023 samt ihren Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Landshut, Maximilianstr. 15, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 18. April 2023  
ZWECKVERBAND  
NIEDERBAYERISCHE FREILICHTMUSEEN  
MASSING IM ROTTAL UND  
FINSTERAU IM BAYERISCHEN WALD

Dr. Olaf Heinrich  
Bezirkstagspräsident  
Verbandsvorsitzender

## Personenbeförderungsgesetz

23-3526-16-2-6

**Zweckverband  
Landshuter Verkehrsverbund (LAVV);  
Allgemeine Vorschrift  
vom 6. Dezember 2022**

Der Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) hat am 6. Dezember 2022 aufgrund § 8a Abs. 1 PBefG, Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG die „Allgemeine Vorschrift über die Anwendung des Verbundtarifes (Höchsttarif) im Landshuter Verkehrsverbund“ als Satzung gemäß Art. 8 BayÖPNVG, Art. 9 und Art. 23 BayGO, Art. 17 LKrO und Art. 22 Abs. 2 KommZG erlassen.

Die Allgemeine Vorschrift wird gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) bekannt gemacht.

Landshut, 30. März 2023  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

## Landshuter Verkehrsverbund (LAVV)

Aufgrund § 8a Abs. 1 PBefG, Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG erlässt der Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) als Zusammenschluss der zuständigen Behörden nach VO (EG) Nr. 1370/2007 nachstehende

### Allgemeine Vorschrift über die Anwendung des Verbundtarifes (Höchsttarif) im Landshuter Verkehrsverbund

als Satzung gemäß Art. 8 BayÖPNVG, Art. 9 und Art. 23 BayGO, Art. 17 LKrO und Art. 22 Abs. 2 KommZG.

#### § 1 Anwendungsbereich

(1) Die allgemeine Vorschrift gilt für alle Verkehre i.S.v. Abs. 2, die ihren Ausgangs- und Endpunkt im Gebiet der beteiligten zuständigen Behörden haben und in die Zuständigkeit des Landkreises Landshut fallen, sie gilt nicht für die Verkehre im Zuständigkeitsbereich der Stadt Landshut (räumlicher Geltungsbereich – Anlage 1). Abweichungen im Einzelfall sind im Tarifzonenplan in der Anlage gekennzeichnet.

(2) Diese allgemeine Vorschrift gilt für alle Linienverkehre nach § 42 PBefG und linienähnliche Verkehre gemäß § 2 Abs. 6 PBefG i. V. m. § 42 PBefG, die keine Linien des Personenfernverkehrs (§ 42a PBefG) sind (sachlicher Geltungsbereich).

#### § 2 Höchsttarif

(1) Alle Verkehrsunternehmen im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift sind verpflichtet, bei den von dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweisen den vorgegebenen Höchsttarif nicht zu überschreiten. Der anzuwendende Höchsttarif ([www.lavv.info](http://www.lavv.info)) wird vom Zweckverband festgelegt. Es handelt sich dabei um einen Höchsttarif im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

(2) Der jeweils gültige Höchsttarif wird im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern oder sonst ortsüblich bekanntgemacht. Auf Anfrage stellt der LAVV jedem Verkehrsunternehmen die genehmigte Fassung des Höchsttarifs unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Die Verkehrsunternehmen sind für in den Anwendungsbereich fallende Verkehre verpflichtet, den Höchsttarif den eigenen Anträgen auf Tarifzustimmung (§ 39 PBefG) zu Grunde zu legen. Abweichende Tarife dürfen nicht beantragt und nicht angewendet werden.

#### § 3 Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(1) Alle Verkehrsunternehmen im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift haben einen Anspruch auf Ausgleich der ihnen durch die ermäßigte Beförderung aufgrund des Höchsttarifs gemäß § 2 entstehenden finanziellen Nachteile entsprechend den nachfolgenden Regelungen.

(2) Der nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift maximal ausgleichsfähige Betrag (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) errechnet sich wie folgt:

Für jeden von der von dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweise ist zunächst getrennt folgende Berechnung vorzunehmen:

- Differenz des Preises des Fahrausweises nach dem Höchsttarif (derzeitige Fassung Anlage 2) und des Preises des jeweils vergleichbaren Fahrausweises (Referenztarif – derzeitige Fassung Anlage 3). Die Preise der jeweils vergleichbaren Fahrausweise

(Referenztarif) werden hierbei jährlich nach dem Warenkorb (Anlage 4) fortgeschrieben. Die abstrakte Festlegung der Ausgleiche ist in der beiliegenden Tabelle (Anlage 5) erfolgt. Bei Sondertarifen, die einen Höchsttarif darstellen, wird jeweils auch ein Referenztarif festgelegt, wobei die Differenz zwischen beiden bei der Berechnung zu berücksichtigen ist.

- Multipliziert mit der Anzahl der jeweils dem Verkehrsunternehmen im Bewilligungsjahr nach der Einnahmenaufteilungsrichtlinie i. S. d. Art. 4 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des LAVV zugeordneten Fahrausweise.
- Korrektur durch Preiselastizität mit einem Faktor von - 0,3 bei allen Tickets, mit Ausnahme der Zeitkarten für Schüler- und Auszubildenden mit Anspruch auf Schulwegkostenfreiheit.
- Ein Ausgleich für verbundbedingte Vertriebskosten erfolgt in der Regel nicht. Die Anforderungen an Verkaufsgeräte und Sicherheitsmerkmale der Fahrausweise entsprechen dem branchenüblichen Standard. Kann ein Verkehrsunternehmen nachweisen, dass ausschließlich durch die Anwendung des Höchsttarifs ein erhöhter Vertriebsaufwand entsteht, wird ein Ausgleich durch den Zweckverband erfolgen. Bei Verkehrsunternehmen, die den Vertrieb im Bus mit eigener Soft- und Hardware entsprechend den Vorgaben des LAVV durchführen, wird der durch die Einführung und Anwendung der allgemeinen Vorschrift und die Umsetzung der Vorgaben verursachte Mehraufwand im Zweifel als proportionaler Zuschlag zu dem sich nach den o. g. Rechenschritten ergebenden Betrag in einer Höhe von 1,00 Prozent berücksichtigt.

Die gemäß vorstehender Berechnung ermittelten Beträge je Fahrausweis ergeben zusammengerechnet den im jeweiligen Bewilligungsjahr maximal möglichen Ausgleich.

Die vom LAVV eingeführte und fortgeschriebene Einnahmenaufteilungsrichtlinie ist die in Art. 2 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 genannte Durchführungsvorschrift zur Aufteilung der Einnahmen aus dem Fahr-scheinverkauf (siehe oben zweiter Unterabsatz, zweiter Absatz).

(3) Der Ausgleich ist darüber hinaus begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt gemäß Ziffer 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:

- Für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts werden von den Gesamtkosten eines Verkehrsunternehmens bezogen auf die Linienverkehre im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift im jeweiligen Bewilligungsjahr die Gesamterlöse für diese Verkehre abgezogen; hinzugerechnet wird ein angemessener Gewinn.
- Bezüglich des angemessenen Gewinns gilt: Die zulässige Höhe des angemessenen Gewinns wird pauschalierend bezogen auf die Linien entsprechend einer Umsatzrendite von 4,75 % berechnet. Der Betrag wird als Anteil in Höhe von 4,99 % der maßgeblichen Kosten ermittelt.
- Die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden eingehalten.
- Ein Anreiz gemäß Ziffer 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird dadurch gesetzt, dass die Verkehrsunternehmen aus dieser allgemeinen Vorschrift keinen Ausgleich für Mehrkosten erhalten, die aus Nachfragersteigerungen resultieren, weil der Ausgleich auf die Tarifnachteile begrenzt ist.

(4) Der Ausgleich erfolgt als nicht umsatzsteuerpflichtiger Zuschuss in Höhe der Differenz zwischen den jeweiligen Nettofahrgeldeinnahmen, da für die Erfüllung des notwendigen Verkehrs ein geprüfter, die tatsächlichen Kosten abbildender Tarif (Referenztarif) zur Verfügung

steht und bei unveränderten Kosten ein entsprechender Zuschuss in Höhe des Tarifaufschlags auf die Kosten geleistet wird (Preis – Kosten – Vergleich). Sollte im Einzelfall eine Umsatzsteuer festgelegt werden, so wird auf Antrag diese einschließlich etwaiger nicht selbstverschuldeter Säumnis- und Verspätungszuschläge zusätzlich erstattet werden.

#### **§ 4 Verfahren**

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs ist beim LAVV jeweils bis zum 01.12. des dem Bewilligungsjahr vorausgehenden Jahres vom Verkehrsunternehmen zu stellen (Ausschlussfrist).

(2) Wenn der VU im Vorvorjahr einen endgültigen Ausgleichsbetrag von 5.000 Euro oder mehr bekommen hat, oder bei entsprechender Prognose, werden ihm Vorauszahlungen als vorläufiger Bewilligungsbetrag nach den folgenden Absätzen gezahlt, wenn er dies im Rahmen der Antragstellung (Abs. 1) so beantragt hat.

(3) Für die Ermittlung des vorläufigen Bewilligungsbetrags (Abs. 4) werden die jeweils vom LAVV ermittelten Vorjahreswerte, d. h. die Werte des dem Bewilligungsjahr vorausgehenden Jahres, zugrunde gelegt. Soweit im Übrigen für einen Fahrausweis aufgrund späterer Einführung Vorjahreswerte nicht oder nicht vollständig vorliegen, wird – soweit vorhanden – auf der Basis der vorliegenden Werte durch den LAVV eine Hochrechnung für das gesamte Jahr, andernfalls eine Prognose durchgeführt.

(4) Auf Grundlage des Antrags gemäß Abs. 1 setzt der LAVV den vorläufigen Ausgleichsbetrag des Verkehrsunternehmens fest und gewährt ihm im Rahmen eines vorläufigen Bewilligungsbescheids monatliche Vorauszahlungen auf das vom Verkehrsunternehmen mit Antragstellung angegebene Bankkonto, wenn das Verkehrsunternehmen die Gewährung von Abschlägen beantragt hat.

Die Festsetzungen und Regelungen des vorläufigen Bewilligungsbescheides sind nur vorläufig und stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung durch den endgültigen Bewilligungsbescheid nach Abs. 5.

Zeichnet sich im Laufe des Bewilligungsjahres ab, dass sich die Anzahl der dem Verkehrsunternehmen zugeordneten von dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweise anders entwickelt als mit Antragstellung prognostiziert oder sich die von der allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweise verändern, passt der LAVV den vorläufigen Bewilligungsbescheid hinsichtlich der Vorauszahlungen bei Bedarf an. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den LAVV auf entsprechende Entwicklungen hinzuweisen.

(5) Für die Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbetrags sowie die Durchführung der Überkompensationskontrolle reicht das Verkehrsunternehmen jeweils zum 30.09. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres folgenden Nachweis ein, wobei der LAVV diese Frist auf Antrag verlängern kann:

- Anzahl der im Bewilligungsjahr tatsächlich nach der Einnahmenaufteilungsrichtlinie des LAVV zugeordneten Fahrausweise jeweils für die von dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweise getrennt.
- Testat eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. Steuerberaters oder vereidigten Buchprüfers, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen an die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß § 3 Abs. 3 eingehalten sind. In dem Testat wird folgendes bestätigt:

- o die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind eingehalten;

- o die Ausgleichsleistungen, die dem Verkehrsunternehmen auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährt werden, führen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und ihrem Anhang sowie unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 dieser allgemeinen Vorschrift nicht zu einer Überkompensation bei diesem Verkehrsunternehmen.

- Das vorstehend genannte Testat ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit entbehrlich, wenn der zu erwartende Ausgleich einen Betrag von 6 Tsd. Euro p.a. nicht übersteigt. In Ausnahmefällen kann der LAVV auch dann auf ein Testat verzichten, wenn der zu erwartende Ausgleich zwar einen Betrag von 6 Tsd. Euro p.a. übersteigt, jedoch ein Betrag von 12 Tsd. Euro p.a. nicht überschritten wird; die Praxis des LAVV gegenüber den Antragstellern hat hierbei einheitlich zu erfolgen.

(6) Auf Grundlage der vorstehend (Abs. 4) eingereichten Nachweise berechnet der LAVV den endgültigen Ausgleichsbetrag und setzt diesen im Rahmen eines endgültigen Bewilligungsbescheides fest. Im endgültigen Bewilligungsbescheid werden ferner unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen (Abs. 3) ggf. noch zu leistende Nachzahlungen bzw. die Rückabwicklung von Überzahlungen und/oder einer Überkompensation festgesetzt (Schlussabrechnung).

#### **§ 5 Prüfungsrechte, Ausschluss**

Dem LAVV und seinen Dienstleistern steht ein uneingeschränktes Einsichts- und Prüfungsrecht in die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen und Daten zu. Das Einsichts- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Gewährung eines Ausgleichs gemäß § 3 zu gewährleisten, dafür erforderliche Daten und Unterlagen sind mindestens für diese Zeitdauer vorzuhalten.

#### **§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Verkehre ab dem 1. Januar 2023. Für Verkehre vor diesem Zeitpunkt verbleibt es bei der bisherigen Regelung. Abweichend hiervon wird die Tarifmaßnahme 2022 vorgezogen vom 1. September 2022 auf den 1. Mai 2022.

(2) Die Satzung wird im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern veröffentlicht.

Landshut, 6. Dezember 2022  
ZWECKVERBAND  
LANDSHUTER VERKEHRSVERBUND (LAVV)

Alexander Putz  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender



# Tarifzonenplan

Anlage 1 zur aV vom 12.6.2022

## Legende:

**Landshut Stadtbusbereich**

**Zonen für Tarifstufen**  
(1TS je durchfahrener Zone)

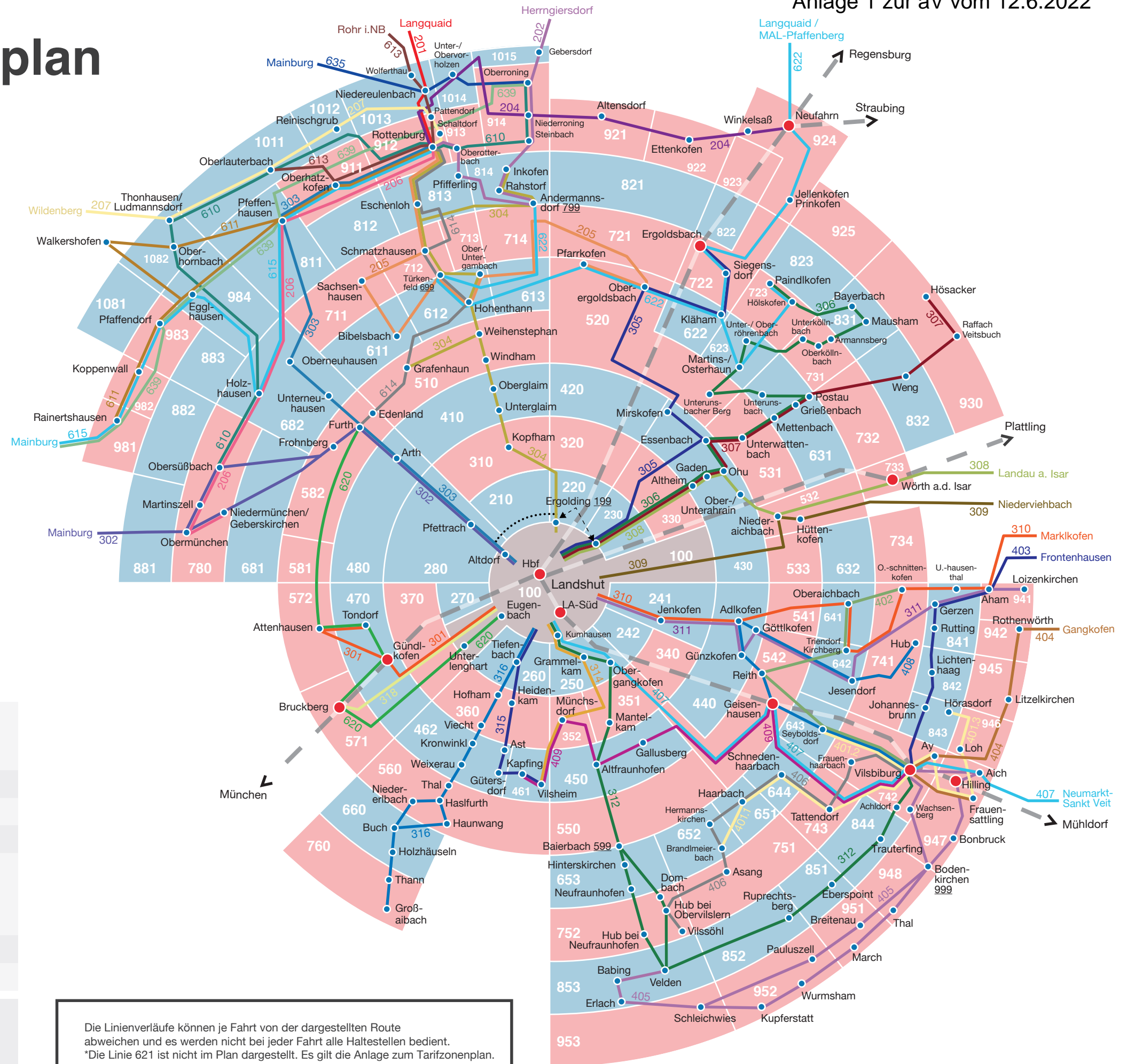
**Haltepunkt auf Zonengrenze**  
(Zone wird nicht gezählt)

**Buslinie mit Haltepunkt**

**Bahnhaltepunkt**  
(mit Haltepunkt für Busse)

**Bahnstrecke**  
(nur zur Orientierung; nicht Teil des Verbundtarifs)

**Nur Tarifdarstellung**  
Der dargestellte Linienverlauf entspricht nicht der Fahrtstrecke



## Verkehrsunternehmen:

<b>Amberger</b>	201 202 204 206 207 610 611 613 614 615 635 639
<b>Held</b>	316
<b>Mückenhausen</b>	311 402 403 404 405 408
<b>Petz</b>	205 306 307 620
<b>RBO</b>	302 303 304 305 308 310 312 401.1 401.2 401.3 406 407 409 621* 622
<b>Schrafstetter</b>	314 315
<b>Weingartner-Reisen</b>	301 318
<b>Speckner</b>	309
<b>Stadtwerke Landshut</b>	Alle Linien in Zone 100 (nicht im Plan dargestellt) 1-14 101-110 501-583 X2 X3 X6 X10 X33

Die Linienverläufe können je Fahrt von der dargestellten Route abweichen und es werden nicht bei jeder Fahrt alle Haltestellen bedient.  
\*Die Linie 621 ist nicht im Plan dargestellt. Es gilt die Anlage zum Tarifzonenplan.  
**Die jeweils gültigen Fahrpläne sind zu beachten.**



LANDSHUTER VERKEHRSVERBUND

## TARIFBLATT 2022



(Stand 1.5.2022)

		Tarifstufe													ab Tarif- stufe	ab Tarif- stufe 2
	Fahrscheinart	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	Zuschlag von/nach Zone 100
Fahrscheinarten, gültig in allen Tarifzonen	Einzelfahrkarte Erwachsene	2,20	3,10	3,80	4,40	5,10	5,60	6,00	6,70	7,30	7,90	8,40	8,90	9,60	10,10	0,30
	Einzelfahrkarte Senioren	-	2,20	2,60	3,00	3,60	3,90	4,20	4,60	5,00	5,50	5,90	6,20	6,60	7,00	0,20
	Einzelfahrkarte Erwachsene Sozialtarif	1,50	2,20	2,60	3,00	3,60	3,90	4,20	4,60	5,00	5,50	5,90	6,20	6,60	7,00	0,20
	Einzelfahrkarte Ausbildungstarif	1,40	1,80	2,40	2,70	3,30	3,40	3,80	4,00	4,30	4,50	4,70	5,00	5,40	5,70	0,20
	Einzelfahrkarte Ausbildungstarif Sozialtarif	0,90	1,20	1,60	1,70	1,90	2,20	2,40	2,40	2,70	2,80	2,90	3,20	3,40	3,60	0,10
	Tageskarte	4,50	6,30	7,90	9,30	10,70	11,90	12,80	13,80	15,10	16,40	17,60	19,20	20,80	22,20	0,60
	Tageskarte Sozialtarif	3,00	4,30	5,40	6,30	7,30	8,10	8,50	9,20	10,20	11,00	11,80	12,70	13,90	14,80	0,40
	Tageskarte Ausbildungstarif	2,80	4,40	5,40	6,60	7,50	8,40	9,00	9,70	10,60	11,60	12,40	13,20	14,50	15,40	0,30
	Tageskarte Ausbildungstarif Sozialtarif	1,70	2,80	3,40	4,20	4,70	5,30	5,70	6,00	6,70	7,30	7,90	8,40	9,00	9,70	0,20
	Partnertageskarte	7,00	11,40	14,00	16,80	19,40	21,30	23,10	24,80	27,20	29,10	31,10	33,20	35,50	37,60	0,90
	Monatskarte Erwachsene	49,40	68,60	83,60	99,80	114,70	127,50	136,50	148,60	161,70	174,60	188,50	204,80	220,50	234,60	7,00
	Monatskarte Ausbildungstarif	37,20	54,60	67,70	80,50	91,40	102,50	109,60	119,70	128,60	139,50	150,20	162,80	175,90	186,40	5,00
	Monatskarte Senioren	41,80	60,10	73,90	86,70	98,70	110,30	118,70	128,10	138,20	149,10	161,70	173,50	187,50	199,20	6,00
	Wochenkarte Erwachsene	17,20	21,00	25,90	31,10	35,90	39,50	42,00	46,00	50,10	54,10	58,40	63,00	68,30	72,60	2,30
	Wochenkarte Ausbildungstarif	12,10	16,80	20,50	25,20	28,90	31,30	34,60	37,10	41,00	44,10	47,00	50,20	53,60	57,00	1,50
	Jahreskarte	480,00	672,00	819,00	977,00	1.124,00	1.250,00	1.355,00	1.460,00	1.586,00	1.701,00	1.817,00	1.964,00	2.100,00	2.228,00	70,00
Jobticket	402,00	562,00	688,00	819,00	940,00	1.045,00	1.134,00	1.223,00	1.328,00	1.428,00	1.523,00	1.644,00	1.759,00	1.866,00	55,00	

gültig nur in Tarifzone 100	Kurzstrecke Erwachsene	1,50
	Kurzstrecke Ausbildungstarif	1,20
	Halbjahreskarte Erwachsene	259,00

alle Beträge in Euro (inkl. MwSt.)

16.03.2022 MT

LANDSHUTER VERKEHRSVERBUND

## TARIFBLATT 2022 - Referenztarif



(Stand 1.5.2022)

		Tarifstufe													ab Tarif- stufe	ab Tarif- stufe 2
	Fahrscheinart	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	Zuschlag von/nach Zone 100
Fahrscheinarten, gültig in allen Tarifzonen	Einzelfahrkarte Erwachsene	2,20	3,10	3,80	4,40	5,10	5,60	6,00	6,70	7,30	7,90	8,40	8,90	9,60	10,10	0,30
	Einzelfahrkarte Senioren	-	3,10	3,80	4,40	5,10	5,60	6,00	6,70	7,30	7,90	8,40	8,90	9,60	10,10	0,30
	Einzelfahrkarte Erwachsene Sozialtarif	2,20	3,10	3,80	4,40	5,10	5,60	6,00	6,70	7,30	7,90	8,40	8,90	9,60	10,10	0,30
	Einzelfahrkarte Ausbildungstarif	1,40	1,80	2,40	2,70	3,30	3,40	3,80	4,00	4,30	4,50	4,70	5,00	5,40	5,70	0,20
	Einzelfahrkarte Ausbildungs - Sozialtarif	1,40	1,80	2,40	2,70	3,30	3,40	3,80	4,00	4,30	4,50	4,70	5,00	5,40	5,70	0,20
	Tageskarte	4,50	6,30	7,90	9,30	10,70	11,90	12,80	13,80	15,10	16,40	17,60	19,20	20,80	22,20	0,60
	Tageskarte Sozialtarif	4,50	6,30	7,90	9,30	10,70	11,90	12,80	13,80	15,10	16,40	17,60	19,20	20,80	22,20	0,60
	Tageskarte Ausbildungstarif	2,80	4,40	5,40	6,60	7,50	8,40	9,00	9,70	10,60	11,60	12,40	13,20	14,50	15,40	0,30
	Tageskarte Ausbildungstarif Sozialtarif	2,80	4,40	5,40	6,60	7,50	8,40	9,00	9,70	10,60	11,60	12,40	13,20	14,50	15,40	0,30
	Partnertageskarte	7,00	11,40	14,00	16,80	19,40	21,30	23,10	24,80	27,20	29,10	31,10	33,20	35,50	37,60	0,90
	Monatskarte Erwachsene	49,40	68,60	83,60	99,80	114,70	127,50	136,50	148,60	161,70	174,60	188,50	204,80	220,50	234,60	7,00
	Monatskarte Ausbildungstarif	37,20	54,60	67,70	80,50	91,40	102,50	109,60	119,70	128,60	139,50	150,20	162,80	175,90	186,40	5,00
	Monatskarte Senioren	49,40	68,60	83,60	99,80	114,70	127,50	136,50	148,60	161,70	174,60	188,50	204,80	220,50	234,60	7,00
	Wochenkarte Erwachsene	17,20	21,00	25,90	31,10	35,90	39,50	42,00	46,00	50,10	54,10	58,40	63,00	68,30	72,60	2,30
	Wochenkarte Ausbildungstarif	12,10	16,80	20,50	25,20	28,90	31,30	34,60	37,10	41,00	44,10	47,00	50,20	53,60	57,00	1,50
	Jahreskarte	480,00	672,00	819,00	977,00	1.124,00	1.250,00	1.355,00	1.460,00	1.586,00	1.701,00	1.817,00	1.964,00	2.100,00	2.228,00	70,00
Jobticket	402,00	562,00	688,00	819,00	940,00	1.045,00	1.134,00	1.223,00	1.328,00	1.428,00	1.523,00	1.644,00	1.759,00	1.866,00	55,00	

gültig nur in Tarifzone 100	Kurzstrecke Erwachsene	1,50
	Kurzstrecke Ausbildungstarif	1,20
	Halbjahreskarte Erwachsene	259,00

alle Beträge in Euro (inkl. MwSt.)

16.03.2022 MT



## **Anlage 4 zur allgemeinen Vorschrift**

### **Verfahrensbeschreibung zur Umsetzung und Anwendung des Warenkorbmodells zwecks Fortschreibung des LAVV-Referenztarifs**

#### **Vorbemerkung**

Das nachfolgend beschriebene Warenkorbmodell dient der Fortschreibung des LAVV-Referenztarifs jeweils zum 1. Mai eines jeden Jahres. Sofern seitens der zuständigen Gremien beschlossen wird, von diesem Termin abzuweichen, so sind die entsprechenden Auswirkungen bei der Festlegung der jeweiligen Tarifierfassung durch eine entsprechende Kürzung oder Verlängerung des Anwendungszeitraums zu berücksichtigen.

#### **1. Aufbau des Warenkorbmodells**

Die Fortschreibung erfolgt entsprechend der Entwicklung der nachfolgend beschriebenen Kostenarten bei monatlicher Betrachtung und münden in einen durchschnittlichen Fortschreibungssatz.

Solange für eine der betreffenden Kostenstellen staatliche Beihilfen gewährt werden, wird der entsprechende Index für diesen Zeitraum vom LAVV rechnerisch korrigiert.

##### **1.1. Indexbasierte Fortschreibung der Kosten**

Die Kostenstruktur des vorliegenden Warenkorbmodells ist wie folgt gegliedert:

- Personalkosten
- Treibstoffkosten
- Kosten für Reifen
- Fahrzeugkosten
- Abschreibungen
- Sonstige Kosten

Die Gewichtung dieser Kostenarten ergibt sich zum Stand 31.1.2022 aus der Tabelle in Ziffer 2.1. Darauf aufbauend wird die Gewichtung jährlich vom LAVV neu berechnet. Sie verändert sich dadurch, dass sich die Kostenarten unterschiedlich verändern.

Diese Kostenarten werden jährlich nach den hier aufgeführten Indizes des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, fortgeschrieben:

### **1.1.1. Personalkosten**

Die Fortschreibung der Personalkosten erfolgt nach dem „Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen - früheres Bundesgebiet“; Wirtschaftszweig „Verkehr und Lagerei“. Statistisches Bundesamt, Fachserie 16, Reihe 4.3; Tabelle 1.2.

### **1.1.2. Treibstoffkosten**

Die Treibstoffkosten werden nach dem Index „Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher“ fortgeschrieben. Statistisches Bundesamt „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 178.

### **1.1.3. Reifen**

Die Kosten für Reifen werden nach dem Index für „Luftreifen für Omnibusse“ fortgeschrieben. Statistisches Bundesamt „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 225.

### **1.1.4. Fahrzeugkosten**

Die Fahrzeugkosten beinhalten die Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung und sonstige Kfz-Kosten und werden nach dem Kraftfahrerpreisindex fortgeschrieben. Statistisches Bundesamt „Verbraucherpreisindizes für Deutschland“, Fachserie 17, Reihe 7.

### **1.1.5. Abschreibungen**

Die Abschreibungen werden nach dem Index „Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken“ fortgeschrieben. Statistisches Bundesamt „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 578.

### **1.1.6. Sonstige Kosten**

Die sonstigen Kosten umfassen insbesondere die Verwaltungskosten sowie alle übrigen Kosten, die nicht in den anderen Kostenarten enthalten sind.

Die jährliche Veränderungsrate ergibt sich aus dem Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes (durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen, die private Haushalte für Konsumzwecke kaufen).

## **1.2. Zuschlag für Mindereinnahmen von Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr**

Im nächsten Schritt ist die aufgrund der kostenbasierten Tarifierhöhung entstehende Minderung der Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr gemäß § 45a PBefG zu ermitteln und in einen Tarifierhöhungszuschlag umzurechnen. Sofern die bundesrechtliche Regelung des § 45a PBefG durch eine landesrechtliche Regelung gemäß § 64a PBefG ersetzt wird, ist der in diesem Abschnitt geregelte Zuschlag im Hinblick auf seine weitere Anwendung zu prüfen.

Aufgrund der kostenbasierten Tariffortschreibungskomponente ergeben sich in der Regel Mehreinnahmen aus dem Verkauf von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr. Nach der Systematik der Ausgleichsberechnung gemäß § 45a PBefG i.V. mit den Regelungen der PBefAusglV resultiert daraus rechnerisch ein um 44 Prozent verminderter Ausgleichsanspruch, sofern nicht gleichzeitig eine Erhöhung der Sollkostensätze durch den Freistaat Bayern festgesetzt werden, die die Minderung des Ausgleichsanspruchs aufgrund gestiegener Einnahmen ganz oder zum Teil kompensieren. Im Falle einer Erhöhung der Sollkostensätze ist im Jahr der Erhöhung dieser Sätze die sich daraus ergebende Erhöhung der Sollkosten von der Erhöhung der Einnahmen abzusetzen.

## **1.3. Abschlag für Mehreinnahmen aus der Erstattung gemäß §§ 228 ff. SGB IX**

Ferner ist durch einen rechnerischen Abschlag zu berücksichtigen, dass aufgrund der Tariffortschreibung (in der Regel Tarifierhöhungen) aufgrund indexbasierter Kostenfortschreibungen (vgl. Abschnitt 2.1) sowie dem Zuschlag für eine etwaige Minderung der Ausgleichszahlungen gemäß §45a PBefG Mehreinnahmen aus Erstattungszahlungen gemäß §§ 228 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) IX (Schwerbehindertenfreifahrt) entstehen, da die Einnahmen aus dem Fahrausweisverkauf als Bemessungsgrundlage für die Erstattungszahlungen gemäß §§ 228 ff. SGB IX entsprechend erhöht werden.

Sofern kein Härtefall vorliegt, errechnet sich der Erstattungsanspruch aus den Bruttoeinnahmen aus dem Fahrausweisverkauf und dem vom Freistaat Bayern festgesetzten pauschalen Vom-Hundertsatz, der jährlich (Ende Januar/Anfang Februar) im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt gegeben wird. Falls aufgrund von Härtefallnachweisen betriebsindividuelle Schwerbehindertenquotienten nach-

gewiesen werden, so ist ggf. ein gewogener arithmetischer Mittelwert zu ermitteln und zum Ansatz zu bringen.

Für die jährliche Tariffortschreibung werden die kassentechnischen Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrausweisen aller Art des Vorjahres laut LAVV-Datenbank der EAV-Stelle zur Berechnung der Mehreinnahmen in diesem Segment herangezogen.

#### 1.4. Iterative Berechnung der prozentualen Tariffortschreibungsrate

Da sich die einzelnen Tariffortschreibungskomponenten gegenseitig beeinflussen, muss der Gesamtwert der prozentualen Tariffortschreibungsrate in mehreren iterativen Rechenschritten berechnet werden. Im Einzelnen wird auf das im nachfolgenden Abschnitt dargestellte Beispiel der Tariffortschreibung zum 1. Mai 2022 verwiesen.

## 2. Tariffortschreibung

### 2.1. Beispielrechnung der kostenbasierten Tariffortschreibungskomponente

Die nachfolgende Tabelle zeigt die kostenbasierte Tarifierhöhung für die Tarifmaßnahme zum 1.5.2022:

Kostenart	Anteil an Gesamtkosten in % Stand 1.4.2021	Kostenentwicklung 1.4.2021 bis 31.1.2022 in %	Kostenentwicklung 1.4.2021 bis 31.1.2022 in % (gewichtet)	Prozentualer Anteil der Indizes zum 31.1.2022
Personalkosten	54,6%	2,610%	1,425%	53,969%
Treibstoffkosten	17,0%	9,329%	1,586%	17,904%
Reifen	6,6%	3,866%	0,255%	6,604%
Fahrzeugkosten	6,3%	3,971%	0,250%	6,310%
Abschreibungen	13,0%	1,800%	0,234%	12,748%
Sonstige Kosten	2,5%	2,335%	0,058%	2,465%
<b>Summe</b>	<b>100,0%</b>		<b>3,809%</b>	<b>100,000%</b>

## 2.2. Ermittlung des Zuschlags für Mindereinnahmen aus Ausgleichszahlungen gemäß §45a PBefG

Ein Ausgleich erfolgt, sofern die Sollkostensätze nicht angepaßt werden bzw. sofern sie angepaßt werden. Da der Freistaat Bayern die Sollkostensätze seit Jahren nicht angepasst bzw. erhöht hat, erfolgt auch keine Kompensation der durch gestiegene Sollkosten ausgelösten Mindereinnahmen. Bezieht man diese Mindereinnahmen auf die Gesamteinnahmen, so ergibt sich ein entsprechender Zuschlagsatz, 1,335% für die Tarifmaßnahme zum 1.5.2022.

## 2.3. Ermittlung des Abschlags für Mehreinnahmen aus Erstattungszahlungen gemäß §§ 228 ff. SGB IX

Aus den Gesamteinnahmen (brutto) als Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Erstattungsanspruchs gemäß §§ 228 ff. SGB IX, den Mehreinnahmen aufgrund von Kostensteigerungen und den Mindereinnahmen aus Ausgleichszahlungen gemäß §45a PBefG errechnet sich einen Abschlag in Höhe von 0,1335 Prozent für die Tarifmaßnahme zum 1.5.2022.

## 2.4. Zusammenfassendes Ergebnis

Auf der Basis des Jahres 2021 ergibt sich eine Tarifierhöhung von 5,017 Prozent für das Jahr 2022. Die Zusammensetzung der drei Tariffortschreibungskomponenten zeigt folgende Tabelle:

<b>Kostenentwicklung im Warenkorbmodell</b>	<b>3,809%</b>
Zuschlag zum Ausgleich von Einnahmeausfällen (§ 45a PBefG)	1,335%
Abschlag für Mindereinnahmen aus Erstattungszahlungen (SGB IX)	-0,127%
<b>rechnerische Erhöhung Referenz- (und Höchst)tarif</b>	<b>5,017%</b>

### **3. Umsetzung des Warenkorbergebnisses**

Das auf der Basis der Verfahrensbeschreibung in Abschnitt 2 ermittelte Warenkorbergebnis ist im nächsten Schritt umzusetzen und mündet in die neu aufzustellenden Preistabellen für den Referenztarif (Anlage zur allgemeinen Vorschrift).

Der LAVV schreibt den Referenztarif fort. Er entscheidet, ob er auch den Höchstattarif im gleichen Maß fortschreibt, oder ob er eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ausgleicht.

### **4. Zuständigkeit und zeitlicher Ablauf**

Die EAV-Stelle ist für die Ermittlung der Warenkorbergebnisse verantwortlich.

Die EAV-Stelle ermittelt die Warenkorbergebnisse (Stand 31. Januar) bis zur Verbandsversammlung im März des Jahres, für das die Ermittlung der Warenkorbergebnisse benötigt wird. Nach Abschluss der Beratungen und Beschlussfassungen des Zweckverband LAVV setzt die EAV-Stelle die Warenkorbergebnisse in die Preistabellen für den Referenztarif um, wodurch es zu einer jährlichen Aktualisierung der allgemeinen Vorschrift kommt.



Tabelle der Ausgleichszahlungen LAVV ab 2022 als Anlage zur neuen aV Stand 6.12.2022

Fahr- scheinart	lfd Nr.	Ticket- Gattung Nr.	Höchsttarif Mai 2022 ist identisch mit dem Verkaufstarif nach Fahrscheinart	Referenztarif Mai 2022, aber dieser wird dynamisiert mit einem Ausgleich zum Referenztarif ...
Einzel	1	1	Erwachsene	Erwachsene Mai 2022
	2	23	Senioren	Erwachsene Mai 2022
	3	2	Erwachsene Sozialtarif	Erwachsene Mai 2022
	4	3	Ausbildungstarif	kein Ausgleich der Ermäßigung des Ausbildungstarifs gegenüber dem Erwachsenentarif
	5	4	Ausbildungstarif Sozialtarif	Ausbildungstarif Mai 2022
Tages	6	5	Erwachsene	Tageskarte Erwachsene Mai 2022
	7	6	Sozialtarif	Erwachsene Mai 2022 Nr 6
	8	7	Ausbildungstarif	kein Ausgleich der Ermäßigung des Ausbildungstarifs gegenüber dem Erwachsenentarif
	9	8	Ausbildungstarif Sozialtarif	Ausbildungstarif Mai 2022 Nr 8
	10	9	Partnertageskarte	Partnertageskarte Mai 2022
Monats	11	10	Monatskarte Erwachsene	Monatskarte Erwachsene Mai 2022
	12	11	Monatskarte Ausbildungstarif	der Ausgleich der Ermäßigung des Ausbildungstarifs gegenüber dem Erwachsenentarif ist Gegenstand des § 45a PBefG
	13	12	Monatskarte Senioren	Monatskarte Erwachsene Mai 2022
Wochen	14	13	Wochenkarte Erwachsene	Wochenkarte Erwachsene Mai 2022
	15	14	Wochenkarte Ausbildungstarif	der Ausgleich der Ermäßigung des Ausbildungstarifs gegenüber dem Erwachsenentarif ist Gegenstand des § 45a PBefG
Jahres	16	15	Jahreskarte	Jahreskarte Mai 2022
	17	16	Jobticket (Jahresabo)	Jobticket (Jahresabo) Mai 2022
Zone 100	18	17	Kurzstrecke Erwachsene	Kurzstrecke Erwachsene Mai 2022
	19	18	Kurzstrecke Ausbildungstarif	kein Ausgleich der Ermäßigung des Ausbildungstarifs gegenüber dem Erwachsenentarif